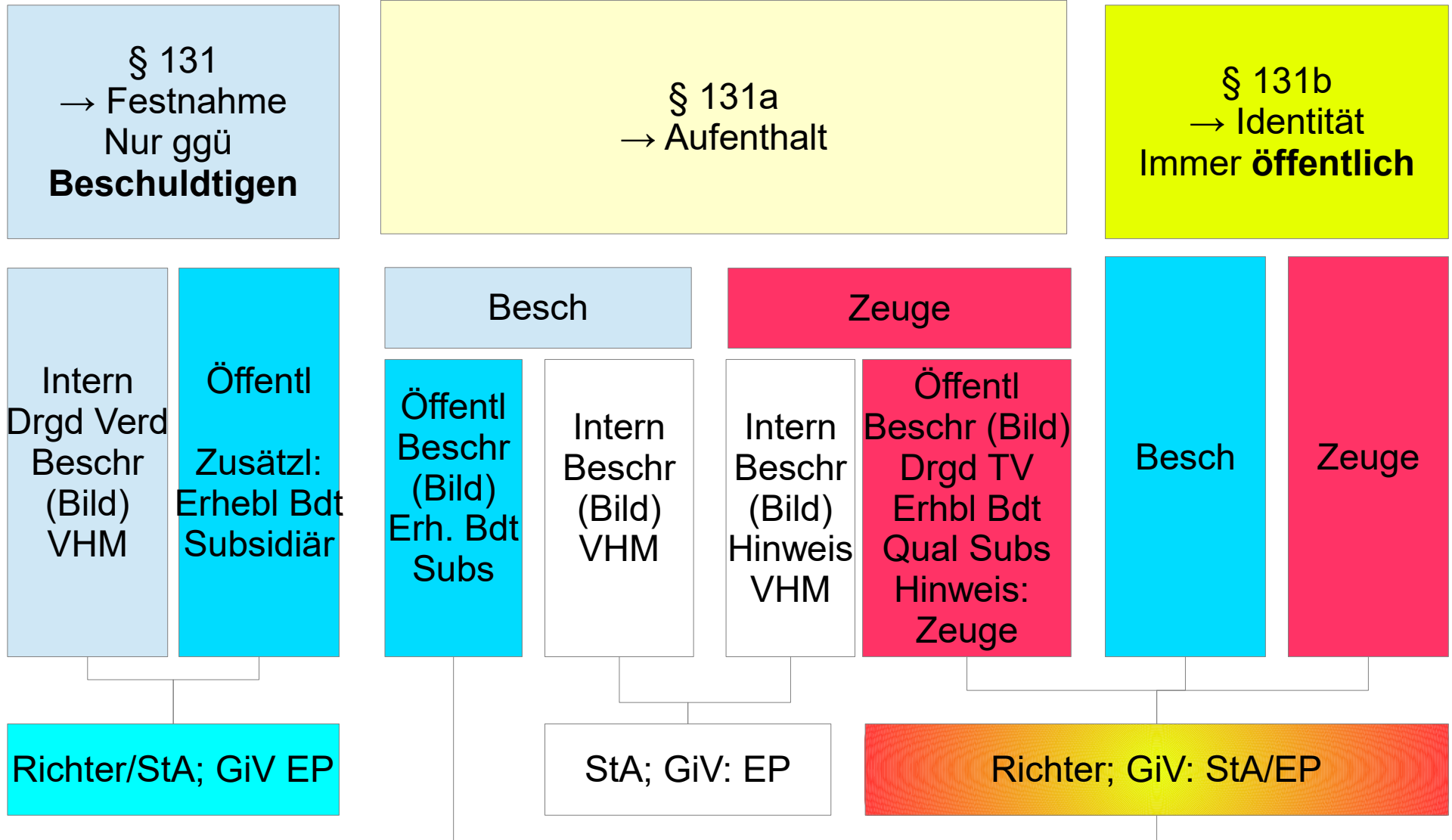


Weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung/ -vollstreckung

Lesen:

- Ausschreibung zur Festnahme (§ 131)
- Aufenthaltsermittlung (§ 131a)
- Veröffentlichung von Abbildungen (§ 131b)
- Formelle Rechtmäßigkeit (§ 131c)

Übersicht §§ 131 ff. StPO



§ 131 Abs. 1/ 2 → Festnahme

→ Ausschreibung zur Festnahme

- Beschuldigter
 - Abs. 1: Haftbefehl/ Unterbringungsbefehl liegt vor
 - Abs. 2: Bloße Voraussetzungen für Haft-/ Unterbrgsbef.: Vorläufige Ausschreibung → Entscheidung über Haft/U.-befehl binnen 1 Woche
- Möglichst genaue Bezeichnung / Beschreibung fakultativ:
 - Ggf. Abbildung
 - Tat, Ort, Zeit
 - Umstände, die für Ergreifung von Bdt.
- VHM
- Zuständig: Richter / StA; bei Gefahr: Ermittlungspers.

§ 131 Abs. 3 → Festnahme, mat Rm → Öffentlichkeitsfahndung

- Beschuldigter und Voraussetzungen gem Abs. 1 oder 2, insb dringender TV
- Straftat von erheblicher Bedeutung (Rechtsfrieden erheblich gestört; Gefühl der Rechtssicherheit erheblich beeinträchtigt)
- Subsidiaritätsklausel: Aufenthaltsermittlung auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert
Allg. VHM
- Zwingend: genaue Bezeichnung / Beschreibung
fakultativ:
 - Abbildung
 - Tat, Ort, Zeit
 - Umstände, die für Ergreifung von Bdt.

§ 131 Abs. 3 → Festnahme, formelle Rechtmäßigkeit

→ Öffentlichkeitsfahndung

- Zuständig: Richter oder StA;
- Bei Gefahr im Verzug: Ermittlungspersonen → Entscheidung der StA unverzüglich, längstens binnen 24 Stunden.

§ 131a → Aufenthalt Beschuldigter

→ Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung /
Sicherstellung Führerschein, ED-Behandlung,
DNA-Abnahme, ID-Feststellung

- Beschuldigter
- Genaue Beschreibung, ggf Bild (Abs. 4 → § 131 Abs. 4)
- VHM
- Zuständig: StA; GiV: Ermittlungsperson

§ 131a → Aufenthalt Beschuldigter → Öffentlichkeitsfahndung

- Dringender Verdacht → Straftat von erhebl. Bdt
- Subsidiaritätsklausel: Alternative erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert
- Genaue Bezeichnung wie § 131 Abs. 4, ggf Bild
- Zuständig: Richter, GiV: StA/ Ermittlungspers (letztere mit Bestätigung StA binnen 1 Woche)
→ § 131c

Andauernde Veröff in elektr Medien (Internet, TV)/ period Druckwerken (Zeitungen) → Bestätigung durch Richter binnen 1 Woche

§ 131a → Aufenthalt Zeuge

→ Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung
(„intern“)

- Zeuge
- VHM

§ 131a → Aufenthalt Zeuge

→ Öffentlichkeitsfahndung

- Dringender Verdacht → Straftat von erhebl. Bdt
- Subsidiaritätsklausel: Alternative erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert; bei Abbildung aussichtslos oder wesentlich erschwert
- VHM, insb schutzwürdige Interessen (vgl. Abs. 4)
- Genaue Bezeichnung wie § 131 Abs. 4 (Bild) und Hinweis auf fehlende Beschuldigteneigensch
- Zuständig: Richter, GiV: StA/ Ermittlungspers (vgl. § 131a Beschuldigter Öffentlichkeitsfahnd)

§ 131b Veröffentlichung von Abbildungen

→ Aufklärung von Straftaten, insb Identitätsaufklärung, sofern über § 131 und § 131a hinaus

- Beschuldigter (einfacher TV)
- Straftat von erhbl Bdt
- Subsidiaritätsklausel: Aufklärung der Straftat/ Identität unbek Täter erheblich erschwert bzw. erheblich weniger Erfolg versprechend
- VHM
- Zustdg: Richter; GiV: StA/ Ermittlgspers (§ 131c)
Andauernde Veröff in elektr Medien (Internet, TV)/ period
Druckwerken (Zeitungen) → Bestätigung durch Richter binnen
1 Woche

§ 131b Veröffentlichung von Abbildungen

→ Aufklärung von Straftaten, insb
Identitätsaufklärung über § 131 f. hinaus

- Zeuge
- Hinweis auf fehlende Beschuldigteneigenschaft
- Straftat von erhbl Bdt
- Subsidiaritätsklausel: Aufklärung der Straftat/
Identität unbek Täter wesentlich erschwert bzw.
aussichtslos
- VHM (insb Persönlichkeitsrechte!)
- Zuständig: Richter; GiV: StA, Ermittlungspers

Andauernde Veröff in elektr Medien (Internet, TV)/ period Druckwerken
(Zeitungen) → Bestätigung durch Richter binnen 1 Woche

Rechtsbehelfe

- § 304 bzgl. richterlichen Beschlüssen
- Entsprechende Anwendung § 98 II 2 bzgl. Anordnung der StA/ Ermittlungspersonen, soweit in §§ 131 ff. nicht spezieller ausgestaltet (bspw Bestätigungsvoraussetzung gem § 131 Abs. 2, 3; § 131c Abs. 2)

Sonderfall: Soziale Netzwerke

- Die Fahndungsdaten dürfen gem. § 4b BDSG nicht an soziale Netzwerke, bspw Facebook, übermittelt werden.
- Lösung: Link zu polizeilichem Internetauftritt oder sog „i-Frame-Lösung“ mit einem Frame, der den polizeilichen Fahndungsaufruf unmittelbar auf der Fanpage der Polizei sichtbar gemacht wird – dabei aber besondere Prüfung der Vhm wegen Verbreitungsmöglichkeit und (Hass-)Kommentaren